

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. AMFT^{INSIDE} Österreichischer Metallbautag 2024 – Starkes Zeichen der Metallbaubranche
2. AMFT^{INSIDE} Sieger Österreichischer Metallbaupreis
3. Raus aus dem Vertrag
4. Strategien in einer chaotischen Welt
5. Sanierungsbonus: Bis zu € 9.000,- Euro Förderung für Fenstertausch möglich!
6. Fahrtkostenvergütung und Kilometergeld
7. Kündigung, Entlassung und Auflösung von Dienstverhältnissen
8. Wiener Sanierungstage 2024
9. Baukongress 2024
10. Neue Maschinenverordnung - was ändert sich für mein Unternehmen?"
11. Wiener Fenster- + Sonnenschutz Kongress
12. Aktuelles aus der Normung
13. Baukostenveränderungen Februar 2024

1. AMFT^{INSIDE} Österreichischer Metallbautag 2024 – Starkes Zeichen der Metallbaubranche

Am 4. und 5. April fand der Österreichische Metallbautag 2024 im IMLAUER Hotel Schloss Pichlarn in Aigen im Ennstal (Steiermark) statt. Erstmals im zweitägigen Format, war der heurige Event mit einer Rekordbesucherszahl von mehr als 200 Teilnehmern der Größte seit Bestehen. Neben der Tagung mit spannenden und höchst informativen Vorträgen wurde erstmals auch der Österreichische Metallbaupreis verliehen. Gäste aus ganz Österreich sowie benachbarten Ländern fanden sich ein, nutzten die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und feierten mit den würdigen Siegern.

Ein attraktives und umfangreiches Ausstellerprogramm brachte den Gästen innovative Neuigkeiten bei Produkten und Dienstleistungen aus den unterschiedlichen Bereichen der verbundenen Zulieferindustrie der Branche.

Dipl.-HTL-Ing. Mag. Tritremmel als Vorsitzender des Veranstalters, der Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT), eröffnete die Fachtagung. Im Anschluss folgte ein vielseitiges Vortrags- und Informationsprogramm für die Teilnehmer.

Informationen und spannende Diskussionen

Unter dem Motto „Gestalten wir Morgen“ widmete sich das Tagungsprogramm und die Vortragenden den Her-

ausforderungen, Anforderungen und Möglichkeiten für die Metallbaubranche durch die Klimaveränderung.

Eindrucksvoll startete Dr. Olefs (Leiter des Departments Klima-Folgen-Forschung an der GeoSphere Austria) die Vortragsreihe mit seiner Expertise zur Erderwärmung und den Folgen. Durch das Programm zog sich dann ein roter Faden entlang dem Thema.

So folgten Informationen aus der Sektion Klima und Energie des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und eine Expertise zur künftigen Energieversorgung vom Energieinstitut der Wirtschaft. Themen rund um die Wirtschaftspolitik wurden vom WIFO beleuchtet, bevor Möglichkeiten in der Branche zur gewinnbringenden Gestaltung von Fenster und Sonnenschutz und gebäudeintegrierte Photovoltaik in der Fassade behandelt wurden. Ein Plädoyer für mehr Marke, mehr Fachkräfte und mehr Freiheit hielt Armin Leinen zum Abschluss des ersten Tages.

Am zweiten Programmtag gab es relevante Informationen zum Tätigkeitsfeld der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT), zur modernen Kommunikation durch die Bundesinnung der Metalltechnik bevor Prof. Dr. Heusler die Chancen für die Fenster- und Fassadenbranche hinsichtlich Nachhaltigkeit, Resilienz und Digitalisierung beeindruckend klar auf den Punkt brachte.

Weiss Weiss Fachanwälte für den Metallbau behandelten Abläufe im Projekt aus rechtlicher Sicht. Dann wurde noch ein Blick auf die künftige Rolle von Werkstoffdaten in der Nachweisführung zur Nachhaltigkeit der Produkte von Mag. Grüll geworfen.

Ein Programm mit lohnenden Informationen und spannenden Diskussionen.

Insgesamt stieß das abwechslungsreiche Programm beim Österreichischen Metallbautag, die sehr gute Organisation, wie auch das Ambiente vor Ort bei den Teilnehmern auf ein sehr positives Echo.



Dipl.-HTL-Ing. Mag. Tritremmel eröffnet den Metallbautag 2024 (© Herbert Raffalt)



Metallbautag 2024 mit erneutem Besucherrekord (© Herbert Raffalt)



Networking im Ausstellerbereich (© Herbert Raffalt)



Gala-Dinner mit Vergabe Österreichischer Metallbaupreis (© Herbert Raffalt)

Alle Fotos sowie Videos finden Sie unter www.metallbautag.at.

[nach oben](#)

2. AMFT^{INSIDE} Sieger Österreichischer Metallbaupreis

Beim gemeinsamen Galadinner im Rahmen der Veranstaltung wurden am 4. April die Sieger des Österreichischen Metallbaupreises 2024 in drei Größenkategorien nach Metallbau-Auftragsvolumen gewürdigt. Aus den eingereichten Leistungen der österreichischen Metallbaubranche wurden durch eine hochkarätige Fachjury im Vorfeld die Sieger ermittelt ⇒ [Video Jurysitzung](#).

- [Sieger in der Kategorie bis € 100.000:](#)
Metallbau Matthias Jansch aus Hainfeld mit der Errichtung einer Wendeltreppe im historischen Gebäude der Fonds der Wiener Kaufmannschaft am Schwarzenbergplatz in Wien.
- [Sieger in der Kategorie bis € 1.000.000:](#)
Heidenbauer Aluminium GmbH aus Bruck an der Mur mit der mit Glas und Blechverkleidungen historisch nachgebildeten Ausführung der Kuppel beim Hotel Motto in Wien.
- [Sieger in der Kategorie über € 1.000.000:](#)
Metallbau Selinger GmbH aus Straßburg in Kärnten, mit den gesamtheitlich und vielfältig umgesetzten Metallbauleistungen beim Projekt Ikea Wien Westbahnhof.

Sieger und Siegerprojekte wurden mit Kurzvideos dem begeisterten Publikum präsentiert.

Es gab viel Anerkennung durch Kolleginnen und Kollegen. Ein Abend mit viel emotionaler Leidenschaft für den Metallbau und ein starkes Zeichen der Branche mit herausragenden Leistungen, die alle Einreichungen zeigten.

Österreichischer Metallbaupreis weiterhin beim Metallbautag

Alle Einreichungen zum Österreichischen Metallbaupreis zeigten großartige Arbeiten, hinter denen viel Engagement und Knowhow der Beteiligten aus der Branche stecken. Die wiederkehrende Preisvergabe durch die AMFT im Rahmen des österreichischen Metallbautages werden dem Preis künftig noch mehr Bedeutung und Ansehen verleihen. Das rege Interesse und die überaus positiven Rückmeldungen der Teilnehmer zur Veranstaltung bestätigen dies.



Sieger des Österreichischen Metallbaupreis 2024
(© Herbert Raffalt)



Galadinner mit Vergabe Österreichischer Metallbaupreis (© Herbert Raffalt)



Trophäe Österreichischer Metallbaupreis

3. Raus aus dem Vertrag

Ein Werkvertrag gibt dem Auftraggeber das Recht, das von ihm bestellte (Bau-)Werk ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzubestellen.

In der Praxis wird das von vielen Professionisten einfach „geschluckt“. Warum das nicht sein müsste und die Auftragnehmer einer willkürlichen Abbestellung nicht schutzlos ausgeliefert sind, erklären Christina Kober und Konstantin Pochmarski von KPK Rechtsanwälte.

pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten – oder doch nicht? Einer der wichtigsten Grundsätze des österreichischen Zivilrechts ist, dass einmal abgeschlossene Verträge einzuhalten sind. Die Vertragsparteien können natürlich einvernehmlich den Vertrag abändern oder beenden, ein einseitiges Abgehen oder Abändern eines Vertrages durch bloß eine Partei ist jedoch nur in gesetzlich geregelten Fällen möglich. Wenn jemand einen Fernseher oder eine Waschmaschine „bestellt“ (= Kaufvertrag), kann er von diesem Vertrag nur mehr zurücktreten, wenn etwa ein gesetzliches Rücktrittsrecht (etwa nach dem KSchG oder FAGG) besteht oder der Verkäufer mit der Lieferung des Geräts in Verzug gerät usw. Beim Werkvertrag gibt aber § 1168 ABGB dem Auftraggeber (AG) das Recht, das von ihm bestellte Bauwerk (oder sonstiges Werk) nach Belieben ganz oder teilweise abzubestellen.

Ein Grund oder gar ein „wichtiger Grund“ für diese Abbestellung muss gerade nicht vorliegen. Oft wird der AG Überlegungen und Gründe für eine Abbestellung haben, wie etwa Probleme bei der Finanzierung oder beim Vorverkauf. Die Überlegungen der Abbestellung können auch rein persönlicher Natur sein, etwa dass nach einer Scheidung das bestellte Einfamilienhaus nicht mehr gewollt oder leistbar ist. Diese aufgezeigten Gründe mögen nun für den Auftraggeber durchaus sehr wichtig sein, sie stellen aber keinen wichtigen Grund nach der Rechtsprechung dar, welcher ausnahmsweise die Kündigung eines wirksam geschlossenen Vertrages rechtfertigen würde. Möglicherweise kommt es auch während des Bauablaufes zu teilweisen Abbestellungen: Der Bauherr entschließt sich, die Außenanlagen nicht mehr vom Generalunternehmer herstellen zu lassen und bestellt diese daher ab, sodass ein anderes Unternehmen diese ausführen kann. Das ursprünglich in Metall vorgesehene Balkongeländer eines Penthouses wird als Sonderwunsch des Käufers in Glas ausgeführt, sodass beim Schlosser die Teilabbestellung „Geländer“ erfolgt.

Berechnung des eingeschränkten Werklohnanspruches nach § 1168 ABGB



In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Professionisten solche Abbestellungen/Teilabbestellungen kommentarlos hinnehmen, ohne ihre Ansprüche nach § 1168 ABGB geltend zu machen. An dieser Stelle kommen wir zu dem eingangs genannten Grundsatz *pacta sunt servanda* zurück: Der Gesetzgeber des ABGB hat zutreffend die Möglichkeit der unbeschränkten Abbestellung eines Werkes durch den AG eingeführt. Es soll dem Werkbesteller kein Bauwerk „aufgedrängt“ werden, dass er nicht mehr will oder nicht mehr braucht.

Dennoch ist der Auftragnehmer (AN) bei einer solchen willkürlichen Abbestellung/Teilabbestellung nicht schutzlos. Der AN muss nur seine daraus resultierenden Ansprüche geltend machen: § 1168 ABGB geht davon aus, dass ein Werkunternehmer nach Vertragsschluss disponiert, um den Vertrag korrekt zu erfüllen. Der Werkunternehmer wird beispielsweise Material einkaufen. Solches Material kann Standardmaterial sein, welches auch auf anderen Baustellen verwendet werden könnte. Das Material kann aber auch individuell angefertigtes Material sein, welches nicht zur Verwendung auf anderen Baustellen taugt. Der Werkunternehmer wird außerdem sein Personal für die geplante Bauzeit disponieren, sich zusätzlich erforderliche Kapazitäten durch Verträge mit Subunternehmern sichern und aufgrund seiner prognostizierten Arbeitsauslastung andere Anfragen ausschlagen bzw. an anderen Ausschreibungen nicht teilnehmen.

Rechte des AN

§ 1168 ABGB verhindert nun, dass der Werkunternehmer mit diesen Dispositionen (Einteilung von Personal, keine anderen Baustellen, Ankauf von Material usw.) bei einer überraschenden und willkürlichen Abbestellung durch den AG im Regen stehen bleibt. Erfolgt die Abbestellung, so kann der AN den vollen vereinbarten Werklohn in Rechnung stellen. Er muss sich nur das anrechnen lassen, was er sich durch die Abbestellung erspart hat. Wenn also in einem Werklohn von 100 ein Materialanteil von 40 enthalten ist und der AN dieses Material aufgrund der rechtzeitigen Abbestellung durch den AG selbst noch gar nicht bestellt hat, so kann er nur 60 in Rechnung stellen. Gleiches gilt, wenn der AN das Material um 40 bestellt hat und diese Bestellung nicht mehr rückgängig machen kann, aber das Material als Standardmaterial unproblematisch um denselben Verkaufspreis auf anderen Baustellen verwenden kann.

Ebenso darf der AN natürlich nicht in Rechnung stellen, was er „anderweitig erworben“ hat. Gelingt es dem AN durch Eifer und Glück, sein für den abbestellten Auftrag disponiertes Personal umsatzbringend auf anderen oder zusätzlichen Baustellen einzusetzen, so kann er natürlich keine „Stehzeiten“ für das anderweitig eingesetzte Personal verrechnen. Sehr wohl kann der AN in solchen Fällen von „Ersatzbaustellen“ die Differenz verrechnen, wenn er Personal oder Material auf den Ersatzbaustellen nur zu einem geringeren Preis verwerten konnte als bei der abbestellten Baustelle. Wichtig ist es, bei diesem „eingeschränkten“ Werklohnanspruch des AN im Auge zu behalten, dass es nicht um einen Schadenersatzanspruch gegen den AG geht. Es geht also nicht darum, ob der AG „etwas für die Abbestellung kann“. Der AG schuldet eben ab Vertragsschluss den vollen Werklohn, auch wenn infolge seiner Abbestellung das Werk nicht (oder nicht vollständig) erstellt wird.

Neben dem soeben dargelegten Fall der (Teil-)Abbestellung der Werkleistung gibt es noch zwei weitere wichtige Grundlagen für einen solchen „Werklohnanspruch ohne Leistung“. In vielen Fällen ist die Erbringung einer Bauwerkleistung von der Mitwirkung des Bauherrn/AG abhängig. Damit ist nicht das „aktive Handanlegen“ des Bauherrn samt Familienangehörigen gemeint. Der AG muss aber beispielsweise die notwendigen Bewilligungen (Baubewilligung, Gewerbebewilligung) beibringen, damit der AN rechtlich zulässig bauen darf. Der AG muss außerdem dem AN die entsprechenden Pläne zur Verfügung stellen, nach welchen der AN bauen muss. Wenn der AG keinen Generalunternehmer (GU) einsetzt, muss er die jeweils für einen Professionisten notwendigen Vorleistungen an vorangehenden Gewerken bereitstellen. Gerät der AG mit diesen Vorleistungen „in Verzug“, so kann der AN seine eigene Leistung nicht erbringen. Der AN selbst gerät damit nicht in Verzug, auch wenn die vereinbarte Fertigstellungsfrist damit überschritten wird, weil sich die Verzögerung ja aus der Sphäre des AG (Baubewilligung, Pläne, Vorleistungen) ergibt. Dennoch tritt ein für den AN unangenehmer Schwebezustand ein. Der AN kann zum einen nach ABGB und ÖNORM für diesen Schwebezustand eine Mehrkostenforderung anmelden, sodass zusätzlich notwendige Kosten und/oder zusätzlich erforderliche Zeit berücksichtigt wird. Will der AN aber einen Schritt weitergehen und eine klare Situation schaffen bzw. den Schwebezustand beenden, so kann gemäß § 1168 ABGB der AN dem AG eine Nachfristsetzung zur Bewirkung der fehlenden und notwendigen Mitwirkungshandlungen setzen. Setzt der AG die fehlende Mitwirkungshandlung nicht oder nicht rechtzeitig, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Auch in diesem Fall steht dem AN der volle Werklohnanspruch zu, welcher nur um das Ersparte und anderweitig Erworbene bzw. absichtlich zu erwerben Versäumte zu reduzieren ist.

Pflichten des AG

Eine ähnliche Situation – Abrechnung des Werklohnanspruchs nach § 1168 ABGB – ergibt sich, wenn der AG eine vom AN geforderte gesetzlich zwingende Sicherstellung nach § 1170b ABGB nicht rechtzeitig oder vollständig legt. Um die Folgen von Insolvenzen im Baugewerbe geringer zu halten, hat der Gesetzgeber die gesetzlich zwingende Pflicht des AG eingeführt, auf Aufforderung des AN 20 % des gesamten Werklohnes (40 % bei kurzfristigen Verträgen unter drei Monaten) als Sicherstellung zu erlegen. Dieses Recht des AN auf Sicherstellung im Baugewerbe soll die Tatsache ausgleichen, dass Werkunternehmer und Professionisten anders als sonstige Verkäufer ihre Ansprüche nicht mit einem wirksamen Eigentumsvorbehalt besichern können.

Zusammengefasst gibt es daher drei Fallgruppen, in denen der AN einen Werklohnanspruch nach § 1168 ABGB hat, obwohl das Werk nicht oder nicht vollständig zur Ausführung gelangt: die (gänzliche oder teilweise) Abbestellung durch den AG, den Vertragsrücktritt des AN bei fehlender Mitwirkung durch den AG und den Vertragsrücktritt des AN nach nicht rechtzeitigem Ertrag der Sicherstellung durch den AG. Alle drei Fälle führen zu einem vollen Werklohnanspruch, der AN muss jedoch anrechnen, was er sich infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Quelle: www.report.at/bau-immo/23544-raus-aus-dem-vertrag

[nach oben](#)

4. Strategien in einer chaotischen Welt

Corona, Kriege, Inflation: unsere Welt wird immer komplexer. Wie können sich Führungskräfte auf unberechenbare Krisen besser vorbereiten?

Unternehmen müssen heute mit einer chaotischen und sich rasch ändernden Weltlage umgehen, da sie einen großen Einfluss auf ihre Tätigkeit haben kann. Das zeigte etwa der Fall des vor drei Jahren im Suezkanal havarierten Containerschiffs Evergiven und dessen Auswirkungen auf globale Lieferketten und Preise. Ein erster Schritt zur Beherrschung der Lage ist es, die neue Normalität besser zu verstehen.

Wirtschaftsexpert*innen verwenden deshalb aktuell gerne die Abkürzung BANI als Beschreibung unserer chaotischen Welt. BANI steht für die englischen Begriffe brittle, anxious, non-linear und incomprehensible.

Brittle (brüchig): Gemeint ist eine plötzliche und unvorhergesehene Erschütterung bis hin zur Zerstörung eines vermeintlich stabilen Systems.

Anxious (verunsichert): Die Welt wird mit ihrer Brüchigkeit auch beängstigender. Das kann zu Ohnmacht und Hilflosigkeit, also einer Art Angststarre, führen.

Non-linear: In einer non-linearen Welt gibt es kein Gesetz von Ursache und Wirkung mehr. Eine Kleinigkeit kann ungeahnte komplexe Konsequenzen nach sich ziehen.

Incomprehensible (unverständlich): Der menschliche Verstand kann die Komplexität der Informationen und Geschehnisse nicht mehr vollständig erfassen. Alles beeinflusst alles auf den unterschiedlichsten Ebenen.

Diese Beschreibungen sind drastisch. Sind wir dem Chaos ausgeliefert? Bei dieser düsteren Sicht muss es nicht bleiben. Wenn man den Herausforderungen ins Auge blickt kann man den Widrigkeiten der BANI-Welt einiges entgegensetzen. Neben Empathie, Intuition, Wertschätzung und Fokus liegt in der Selbstverantwortung des Menschen ein ganz wesentlicher Faktor.

Sie ist die Basis dafür, dass Menschen aufhören, zu reagieren und in Angst zu verharren, sondern mutig handeln und vom Beifahrer-Sitz ihres (Berufs-) Lebens hinter das Lenkrad wechseln. Alleine kann das aber niemand schaffen -wir benötigen in der Wirtschaftswelt von heute gemeinsame Kraftanstrengungen und einen fruchtbaren Austausch unter Gleichgesinnten. Und genau deshalb kommt lebenslangem Lernen zukünftig eine noch wichtigere Rolle zu als bisher.

Von: Barbara Stöttinger, Dekanin der WU Executive Academy und Professorin am Institut für Internationales Marketingmanagement der WU in Wien

Quelle: [Österreichische Bauzeitung, Nr. 5/2024](#)

[nach oben](#)

5. Sanierungsbonus: Bis zu € 9.000,- Euro Förderung für Fenstertausch möglich!



Im mehrgeschossigen Wohnbau verdreifacht das Klimaschutzministerium die maximale Förderung von 100 Euro/m² auf 300 Euro/m². Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich die Förderung auf bis zu 525 Euro/m² Wohnnutzfläche. Bei einer Einzelbaumaßnahme Fenster beträgt die Förderung für Genehmigungen ab 01.01.2024 bis zu € 9.000,-.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

6. Fahrtkostenvergütung und Kilometergeld

Informationen und Berechnungsbeispiele

Inhaltsverzeichnis

- [Kilometergeld](#)
- [Fahrten Wohnort - Dienstort](#)
- [Dienstreise](#)
- [Arbeiten im Homeoffice](#)
- [Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte bei Versetzung](#)
- [Fahrten zwischen mehreren Dienstorten \(mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit\)](#)
- [Ausnahmeregelung für Fahrten vom Wohnort aus zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montage- oder Servicetätigkeit](#)
- [Familienheimfahrten](#)

Wenn einem Arbeitnehmer für Dienstfahrten oder Dienstreisen Fahrtkosten erwachsen, steht ihm i.d.R. ein Kostenersatz durch den Dienstgeber zu. Als Vergütung der Fahrtkosten können die tatsächlichen Ausgaben laut Beleg (z.B. Taxi, Bahn, Flug) oder – bei Benützung des eigenen Fahrzeuges - die amtlichen Kilometergelder für maximal 30.000 km steuerfrei ausbezahlt werden.

[nach oben](#)

7. Kündigung, Entlassung und Auflösung von Dienstverhältnissen

Ansprüche, Pflichten und Fristen, die berücksichtigt werden müssen

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann auf unterschiedliche Weise erfolgen: Kündigung durch den Arbeitgeber, Kündigung durch den Arbeitnehmer, Entlassung, vorzeitiger Austritt oder eine einvernehmliche Auflösung. In jedem Fall muss der Arbeitgeber Ansprüche, Pflichten und Fristen beachten. Darüber hinaus können Arbeitsverhältnisse ausgesetzt werden, vom Tod des Arbeitgebers oder von einem Betriebsübergang betroffen sein. In manchen Fällen sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmer kündigen wollen, durch das Frühwarnsystem verpflichtet, vorab das Arbeitsmarktservice (AMS) zu informieren.

Inhaltsverzeichnis

- [Kündigung durch den Arbeitgeber](#)
- [Kündigung durch den Arbeitnehmer](#)
- [Entlassung](#)
- [Vorzeitiger Austritt](#)
- [Einvernehmliche Auflösung](#)
- [Aussetzung von Arbeitsverhältnissen](#)
- [Tod von Arbeitnehmer und Arbeitgeber](#)
- [Betriebsübergang](#)
- [Frühwarnsystem](#)
- [Ansprüche, Pflichten und Fristen](#)

[nach oben](#)

8. Wiener Sanierungstage 2024

"Zirkuläres Bauen bei der Sanierung von Bestandsgebäuden" steht 2024 im Fokus der Wiener Sanierungstage

Termin: 18. und 19. April 2024

Ort: ÖIAV, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien

Für Neubauprojekte gibt es zukunftssträchtige Konzepte, die im Sinne der EU Taxonomie Nachhaltigkeit bereits bei der Planung einbeziehen und auch die Recyclingfähigkeit der Baustoffe bedenken. Aber wie lassen sich diese Aspekte bei der Sanierung von Bestandsbauten berücksichtigen? Die Wiener Sanierungstage 2024 widmen sich dem Thema „Zirkuläres Bauen bei der Sanierung von Bestandsgebäuden“, setzen sich mit aktuellen Herausforderungen, die damit einhergehen, auseinander und zeigen anhand von Praxisbeispielen spezifische Umsetzungsmöglichkeiten auf.

Am 18. und 19. April erwartet Sie im Festsaal des ÖIAV, im Haus der Ingenieure, ein buntes Programm. Die geladenen Vortragenden thematisieren nicht nur die unterschiedlichen Herausforderungen der Materialidentifikation und -bewertung, sie zeigen auch auf, wie mit regulatorischen Hürden umzugehen ist, und welche Möglichkeiten der technologischen Anpassung es gibt. Denn gerade die Integration zirkulärer Bautechnologien in bestehende Strukturen kann technisch anspruchsvoll sein. Häufig sind dafür spezielle Anpassungen notwendig. Profitieren Sie von der Expertise der Vortragenden und erfahren Sie wie zirkuläres Bauen bei der Sanierung von Bestandsgebäuden gelingen kann.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

9. Baukongress 2024

Termin: 25. und 26. April 2024

Ort: Austria Center Vienna, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien

An den beiden Tagen des BAUKONGRESS bieten sechs Vortrags-Sessions, ein Abendevent und viele interessante Ausstellerstände genug Möglichkeiten, sich nicht nur über den aktuellen Stand der Technik zu informieren, sondern auch ins Gespräch zu kommen und zu Netzwerken.

Projektentwickler, Planer, Auftraggeber, Baufirmen, Forscher und die Baustoff-industrie zeigen in 50 Vorträgen neueste Technologien und stellen nationale wie internationale Verkehrsinfrastruktur- und Hochbau-Projekte vor. Ein besonderes Highlight 2024: Die Session „Nachhaltigkeit im Bauwesen“, in der Planer, Ausführende und Betreiber wegweisende Pilotprojekte für nachhaltiges und digitales Planen und Bauen präsentieren.

Wer seine Produkte und Dienstleistungen der Baubranche vorstellen möchte, erreicht beim BAUKONGRESS die ideale Zielgruppe. An den rund 100 Ständen können sich die Besucher so einen sehr guten Überblick aktueller Produktinnovationen verschaffen.

Für den Bereich Bautechnik und Bau ist der BAUKONGRESS eine der wichtigsten Großveranstaltungen nicht nur in Österreich. Er dient rund 2.000 Entscheidern aus Bauwirtschaft, Politik und Wissenschaft als neutrale Plattform für den Wissenstransfer und das Netzwerken zum Vorteil des Wirtschaftsstandorts.

⇒ [Anmeldung](#)

⇒ [Programm](#)

[nach oben](#)

10. Neue Maschinenverordnung - was ändert sich für mein Unternehmen?"

Termin: 6. Mai 2024, von 13:00 bis 16:45 Uhr mit anschließendem Get-together

Ort: Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Rudolf-Sallinger-Saal

Veranstalter sind:

- Fachverband Metalltechnische Industrie
- Bundesinnung der Metalltechniker
- Bundesinnung der Mechatroniker
- Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels
- Enterprise Europe Network (WKÖ)
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Es werden wesentliche Änderungen behandelt und auch auf Fragen, die sich für Importeure und Händler ergeben, eingegangen.

Ebenso werden die Themen Marktüberwachung und Anlagenrecht erörtert. Abschließend wird ein Rechtsanwalt aus seinem Erfahrungsschatz berichten. Es besteht selbstverständlich für Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Melden Sie sich rasch an, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es gilt das Prinzip „first come first serve“. Sie können diese Einladung auch gerne interessierten Kolleg:innen weiterleiten.

⇒ [Anmeldung](#)

Anmeldeschluss: 25. April 2024

Die Teilnahme ist kostenlos.

[nach oben](#)

11. Wiener Fenster- + Sonnenschutz Kongress

Datum: 27. und 28. Juni 2024, 9:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Meliá Vienna, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Die 5. Ausgabe des Wiener Fenster- u. Sonnenschutz-Kongress findet von 27. und 28. Juni 2024 statt und setzt einen Schwerpunkt auf Innovation, auf fundierte Analysen und auf branchenrelevante, praxisorientierte Tools. Denn herausfordernde Zeiten erfordern ein effizientes und unternehmerisches zielsicheres Handeln.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

12. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe **Anhang**) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 4/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

13. Baukostenveränderungen Februar 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.